

# Borussia Mönchengladbach – Fanclub

## „Borussen Metropole Grönegau“

### Satzung

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Borussen Metropole Grönegau“ zunächst ohne den Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Melle.

##### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des Fußball-Vereins **Borussia Mönchengladbach**. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Wahrung der Interessen des Fußball-Vereins **Borussia Mönchengladbach**. Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern die Gewalttätigkeit, auf Schlägereien oder Sachbeschädigungen aus sind. Mitglieder die sich nicht an diese Satzung halten, können durch den Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt *nicht* in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

##### § 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins, werden in dieser Satzung geregelt.

#### 2. Mitgliedschaft

##### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen. Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzl. Vertreters erforderlich. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt. Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben werden.

##### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Durch Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres, wenn eine schriftliche Kündigung bis zum 30.11. des Jahres dem Verein zugegangen ist.
3. Durch Ausschluss aus der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Gründen seitens des geschäftsführenden Vorstandes. Der Ausschluss wird dem Betroffenen nach einer Vorstandssitzung schriftlich mitgeteilt. Gegen den ausschließenden Beschluss steht dem Betroffenen, innerhalb eines Monats nach Zugang, das Recht der Beschwerde zu. Über diese Beschwerde hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu entscheiden. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft besteht dem Verein gegenüber keinerlei Verbindlichkeit mehr.  
**Bereits geleistete Zahlungen bleiben Eigentum des Vereins.**

##### § 6 Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Pflichten (siehe §8) nicht nachkommt.
2. Falls die Beitragszahlung trotz erfolgter Mahnung mehr als 3 Monate rückständig ist, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
3. Mitglieder die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen (siehe § 2), können ebenfalls ausgeschlossen werden.

##### § 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
2. Anträge zu stellen,
3. und vom vollendeten 18.Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben.

##### § 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. die festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. an allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuwirken.

5. zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.
6. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an Vereinsfahrten nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzl. Vertreters teilnehmen.

### 3. Organe des Vereins

#### § 9 Mitglieder-/Jahreshauptversammlung

1. Mitgliederversammlung  
Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder nach Antrag von 10% der Mitglieder einberufen. Sie findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern angezeigt wird. Die Einladung erfolgt schriftlich (E-Mail ist ausreichend) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
2. Jahreshauptversammlung  
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Entlastung des Vorstandes
  - b. Wahl der Vorstandsmitglieder
  - c. Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit hierzu nicht eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wurde.

#### § 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand:  
1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer/  
Pressesprecher
  - b. dem erweiterten Vorstand:  
Veranstaltungskordinator und dessen Stellvertreter.
2. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden für 2 Jahre gewählt.

#### § 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Erweiterte Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Halbjahr stattfinden. Zu den Vorstandssitzungen erfolgt die Einladung durch den 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, beruft Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er hat ferner die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Im Verhinderungsfalle übernimmt der 2. Vorsitzende die Vertretung mit allen Rechten und Pflichten.

Der Kassenwart nimmt die Geldgeschäfte des Vereins wahr. Die Einnahmen und Ausgaben sind von ihm, aufgegliedert nach den Zweckbestimmungen des Haushaltsplans, nachzuweisen.

Der Pressesprecher hat die Aufgabe, das Vereinsgeschehen in der Öffentlichkeit nach Rücksprache mit dem Vorstand wahrheitsgemäß darzustellen.

Der Veranstaltungskordinator hat die Aufgabe, die von der Mitgliederversammlung oder vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Veranstaltungen und Aktionen zu planen, nach erfolgter Genehmigung der Planung durch den Vorstand zu realisieren bzw. damit zusammenhängende Aufgaben zu delegieren. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und berichtet diesem laufend über den aktuellen Stand. Ausgaben sind dem Kassenwart mitzuteilen. Für sämtliche Ausgaben müssen Belege erbracht werden da sonst der Koordinator selber haftet.

Im Verhinderungsfalle übernimmt der Stellvertreter des Koordinators die Vertretung mit allen Rechten und Pflichten.

Über alle Versammlungen bzw. Sitzungen sind Protokolle durch den Schriftführer zu führen. Sämtliche Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 12 Finanzordnung

1. Verantwortlich für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung auszuführenden Tätigkeiten ist der Kassenwart.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr
3. Der Vorstand hat für das laufende Haushaltsjahr der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan vorzulegen und zu erläutern. Einnahmen und Ausgaben sollen sich ausgleichen.
4. Die Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und termingerecht zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein.
5. Die Kassenprüfung wird durch den Kassenprüfer geprüft. Der Kassenprüfer ist zu allen Prüfungshandlungen berechtigt, die er für erforderlich hält.
6. Für jedes Haushaltsjahr ist vom Kassenwart eine gegliederte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögenstandes zum Ende des Haushaltsjahres vorzulegen.

7. Die der Haushalts- und Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens bis zum Abschluss des Kalenderjahres aufzuheben und können mit Genehmigung des Vorstands vernichtet werden.
8. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bleibt ausschließlich der Jahreshaupt-/Mitgliederversammlung vorbehalten.
9. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen, sind schriftlich hinzuweisen. Für jede Zahlungserinnerung wird eine Auslagererstattung in Höhe von 3,- € (in Worten drei Euro) fällig. Im Voraus gezahlte Beiträge werden nach Austritt oder Ausschluss nicht zurückgezahlt.
10. Aufwendungen müssen vom Vorstand vorher genehmigt werden.
11. Sämtliche Ausgabenbelege sind vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch Handzeichen als sachlich richtig zu bestätigen.
12. Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans eigenverantwortlich über Ausgaben des Vereins.

### § 13 Verfahren aller Organe

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

## 4. Allgemeine Schlussbestimmungen

### § 14 Versammlung und Termine

Termine für Treffen werden vom Vorstand festgesetzt. Vorschläge und Belange der Mitglieder werden in angemessener Art und Weise berücksichtigt.

Der Versammlungsort wird jeweils zusammen mit der Einladung bekannt gegeben.

Die Mitglieder werden zur regen Teilnahme an den Treffen und Aktionen aufgefordert. Gäste sind an den regelmäßigen Zusammenkünften willkommen, sofern sich der Vorstand nicht dagegen ausspricht.

### § 15 Kritikrecht

Schriftliche Kritiken und Einsprüche von Mitgliedern sind vom Vorstand innerhalb von vier Wochen zu erörtern und zu entscheiden.

Grundsätzlich hat jedes Mitglied des Vereins das Recht Kritik zu üben, solange die Kritik vernünftig und sachlich vorgetragen wird.

### § 16 Vermögen und Vereinseigentum

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Vereinseigentum sind die Schuldigen schadensersatzpflichtig.

### § 17 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 4/5, so ist frühestens nach vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zu dem Beschluss eine 4/5-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen auf einer Abschlussfeier aufgelöst.

### § 18 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Bissendorf, den 15.05.2016

gez. Dirk Schorling

n.n. (1. Vorsitzender)

gez. Doerte Krieger

n.n. (2. Vorsitzender)

gez. Susanne Lindemann

n.n. (Kassenwart)

gez. Werner Meyer

n.n. (Schriftführer)

